



---

**Regierungsrat**

Luzern, 14. Mai 2012

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

Nummer: P 172  
Eröffnet: 14.05.2012 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 586

**Postulat Meier Patrick und Mit. über einen Strategiewechsel Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss**

**Antrag Regierungsrat:** Ablehnung

**Begründung:**

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes einzig durch Schutzbauten war gängige wasserbauliche Strategie im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die technischen und finanziellen Grenzen dieser Strategie waren schon früh erkannt worden. Nach den Hochwasserereignissen 1987 erfolgte schweizweit ein Strategiewechsel hin zu einem umfassenden und nachhaltigen Konzept eines differenzierten Hochwasserschutzes (Hochwasserschutz an Fließgewässern. Wegleitung des BWG. Bern, 2001). Die neue Strategie schliesst eine umfassende Beurteilung also auch gesellschaftliche und ökologische Aspekte ausdrücklich ein.

Im Planungsbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Mündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 (B 136) vom 24. März 2006 hat ihr Rat das Konzept des differenzierten Hochwasserschutzes zustimmend zur Kenntnis genommen (Kapitel II. Bedürfnis und Kapitel III. 2. Massnahmen). Das Vorprojekt „Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss“, auf welches sich die Interpellation bezieht, stützt sich auf den Planungsbericht B 136.

Dieses Vorprojekt muss in einem nächsten Schritt weiter vertieft und projiziert werden. Dabei muss der ganze Flussabschnitt betrachtet werden, um die Auswirkungen im Einzelnen beurteilen zu können. In diesem nächsten Schritt sollen nicht bloss vertiefere Massnahmen und diese Zusammenhänge und Auswirkungen untersucht werden, sondern auch Massnahmen zu markten Kostensenkungen vorgeschlagen werden. Diese Phase der Projektierung wird mindestens zwei Jahre dauern und wird zu einem Gesamtkonzept führen. Deren Umsetzung wird etappenweise erfolgen unter Berücksichtigung der Wirkung der Massnahmen bezüglich Schutzbedürfnissen einerseits und den zu Verfügung stehenden Mitteln andererseits. Die Realisierung der einzelnen Abschnitte werden in der Regel mehr als 3 Mio. Franken kosten und wir werden dafür Ihrem Rat entsprechende Botschaften für Kreditbeschlüsse unterbreiten.

Die Hochwasserschutzmassnahmen an der Reuss sollen das geschlossene Siedlungsgebiet vor einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) schützen. Beim Hochwasser 2005 war die Reuss auf der gesamten Länge bordvoll. Es bestand absolut kein Sicherheitsfreibord mehr. Etwas mehr Wasser oder Wellenbewegungen hätten zu grossräumigen Ausuferungen ge-

führt. Das heisst, das Gerinne der Reuss hat eine zu kleine Abflusskapazität, um ein HQ<sub>100</sub> schadlos zu bewältigen.

Die jetzigen Hochwasserdämme sind in den Jahren 1857 bis 1860 erbaut worden. Geotechnische Überprüfungen nach dem Hochwasser 2005 zeigen, dass die Dämme bei einer Überströmung erodieren. Bei flussseitiger Benetzung durch ein Hochwasser stellen sich starke Sickerströmungen im durchlässigen Dammmaterial ein. In beiden Fällen besteht die akute Gefahr von Dammbrüchen. Bei allen Szenarien ergibt sich aktuell ein Schadenpotenzial von 260 Mio. Franken, mit stark steigender Tendenz als Folge der regen Bau- und Wirtschaftstätigkeit.

Somit ist auch unter dem Gesichtspunkt der Hochwassersicherheit die Gerinnekapazität durch einen grösseren Flussraum zu erhöhen und die Schutzbauten mit den alten Dämmen zu ersetzen.

Gemäss den Bundesgesetzen über den Wasserbau (SR 721.100) und über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) sind Hochwasserschutzmassnahmen immer mit ökologischen Aufwertungen und der Sicherstellung gewässerökologischer Grundfunktionen zu ergänzen (Minimalstandards). Die bundesrechtlichen Vorgaben sind nachzuweisen und deren Einhaltung sind Voraussetzung für eine Projektbewilligung. Das Vorprojekt an der Reuss erfüllt diese Anforderungen.

Das Projekt „Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss“ stellt dem Fluss ausreichend Raum zur Verfügung, damit in Hochwasserereignissen das Wasser so aufgefangen und zurückgehalten wird, so dass es nicht an anderen Orten Schäden verursacht. Dafür wird ein Teil der Reusslandschaft umgestaltet und werden für die Gewässerpflege notwendige Bewirtschaftungswege und Zugänge zur Reuss neu angelegt. Gleichzeitig werden auch Anlagen und Wege für die Naherholung in diesem dafür attraktiven Gebiet vorgesehen. Diese werden in einem nächsten Schritt noch detailliert mit den betroffenen Gemeinden zu planen sein. Es wäre eine verpasste Chance, würde dabei dem gesellschaftlichen Aspekt Erholungsnutzung nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Denn attraktive Erholungsmöglichkeiten sind ein zunehmend wichtiger Standortvorteil. Im vorliegenden Fall ergeben sich die Erholungsnutzungen fast beiläufig. Sie sind aber in der dafür notwendigen Bearbeitungstiefe zu planen.

Die angeführten Gesamtkosten von 223 Mio. Franken beruhen auf einem Vorprojekt. Es handelt sich um eine Schätzung von  $\pm 20\%$ . Enthalten ist auch eine Projektreserve über  $10\%$ . Der technische Bericht zeigt auf, dass insbesondere in der Materialbewirtschaftung erhebliche Möglichkeiten für Kostenoptimierungen bestehen. Diese können aber erst im Bauprojekt aufgezeigt werden.

Hochwasserschutzprojekte werden vom Bund massgeblich mitfinanziert. Erfüllen sie minimale Standards nach Wasserbau- und Gewässerschutzgesetz, beteiligt sich der Bund mit einem Beitrag von  $35\%$  an den Gesamtkosten. Rein technische Hochwasserschutzmassnahmen alleine, wie im Postulat gefordert, sind nicht bewilligungsfähig und so auch subventionsberechtig.

Bei Vorliegen von Notfallplanungen (integrales Risikomanagement), dem bewussten Einbezug der Erholungsnutzung, der Beteiligung massgeblicher Stakeholder am Planungsprozess u.a.m. kann sich der Bundesbeitrag bis auf  $45\%$  erhöhen. Werden über den gesamten Projektperimeter oder über Teilstrecken Revitalisierungskriterien nach Gewässerschutzgesetz erfüllt, kann der Bundesbeitrag insgesamt oder über die entsprechenden Abschnitte bis zu  $60\%$  betragen. Die definitive Subventionszusage verfügt der Bund erst nach Vorliegen der regierungsrätlichen Projektbewilligung. Gestützt auf das Vorprojekt „Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss“ hat das federführende Bundesamt für Umwelt BAFU das Reussprojekt mit einem Bundesbeitrag  $\geq 45\%$  vorgemerkt.

Die bundesrechtlichen Vorgaben sind im Genehmigungsverfahren nachzuweisen und Voraussetzung für eine Projektbewilligung. Das vorliegende Vorprojekt erfüllt aus den geschilderten Gründen die bundesrechtlichen Voraussetzungen. Rein technische Hochwasserschutzmassnahmen wären mit dem übergeordneten Bundesrecht nicht vereinbar. Solch bloss baulichen Schutzmassnahmen würden durch den Bund nicht oder nur zu einem deutlich geringeren Teil unterstützt, so dass dann dem Kanton weit höhere Kosten verbleiben würden.

Allerdings sind die Kosten für das Gesamtkonzept nach den heutigen Berechnungen zu hoch. Deshalb sind wesentliche Verbesserungen und markante Einsparungen notwendig. Diese sollen in einem nächsten Schritt im Rahmen der weiteren Projektierung aufgezeigt werden. Dies entspricht einem allgemeinen Vorgehen, wie Projekte bearbeitet werden, um das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erreichen. Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen abzulehnen.